

Fachprüfungsordnung für das Fach Deutsch als Zweitsprache im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Lehramtsstudien- gang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (FPO DaZ)

Vom 24. Oktober 2019

geändert durch Satzung vom 5. November 2019
geändert durch Satzung vom 20. September 2023

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

I.	Geltungsbereich und Prüfungsformen	3
	§ 1 Geltungsbereich	3
	§ 2 Prüfungsformen	3
II.	Deutsch als Zweitsprache im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU	4
	§ 3 Allgemeine Regelungen, Module	4
III.	Deutsch als Zweitsprache im Lehramtsstudiengang Grund- oder Mittelschule und in der nachträglichen Erweiterung	5
	§ 4 Allgemeine Regelungen	5
	§ 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule	5
	§ 6 Wahlmodule im Lehramtsstudium	6
IV.	Schlussbestimmung	7
	§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung	7

I. GELTUNGSBEREICH UND PRÜFUNGSFORMEN

§ 1 Geltungsbereich

Die FPO gilt

1. für das Studium des Fachs Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU,
2. für das Studium des Fachs Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Lehramtsstudiengang Grund- und Mittelschulen sowie für das nach erfolgreich abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen mögliche Erweiterungsstudium (nachträgliche Erweiterung) in den an der KU angebotenen Lehramtsstudiengängen; die FPO ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180; BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Prüfungsformen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser FPO gehen den allgemeinen Regelungen vor.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 15 bis 30 Minuten.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 90 Minuten.
- (4) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 4.800 bis 6.000 Wörter; die Bearbeitungszeit endet mit dem Semesterende (31.3. bzw. 30.9. eines Jahres); soweit bei einem Modul nichts abweichendes festgelegt ist.
- (5) Die Dauer eines Referats beträgt 20 bis 30 Minuten für den Präsentationsteil und 15 bis 30 Minuten für die Diskussion.
- (6) (6) ¹Eine Projektarbeit ist eine didaktische Ausarbeitung eines Unterrichtsentwurfs, einer Gruppenarbeit, eines Unterrichtsprojekts oder ein Bericht über eine empirische Studie. ²Der Umfang einer Projektarbeit beträgt 4.800 bis 6.000 Wörter; die Bearbeitungszeit endet mit dem Semesterende (31.3. bzw. 30.9. eines Jahres). Der Umfang eines Portfolios beträgt 2.500 Wörter nach vorgegebener Gliederung.
- (7) ¹Eine Wissenschaftliche Präsentation ist die mündliche Darstellung eines (empirisch) selbst erarbeiteten wissenschaftlichen Gegenstandes. ²Die Dauer beträgt 30 bis 45 Minuten.
- (8) ¹Eine mediale Präsentation ist ein interaktiver, die zu vermittelnden Inhalte medial visualisierender, also z.B. mit Präsentationssoftware, Video oder Poster aufbereiteter Vortrag max. zweier Studierender. ²Er beträgt bis zu 20 Minuten; an ihn schließt sich eine 15-minütige Diskussion an.

II. DEUTSCH ALS ZWEITSPRACHE IM INTERDISZIPLINÄREN BACHELORSTUDIENGANG DER KU

§ 3

Allgemeine Regelungen, Module

- (1) Das Fach DaZ kann im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU im Profil Lehramtsgeeigneter Bachelorstudiengang (Lehramt^{plus}) studiert werden nach Maßgabe von § 16 Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Bachelorstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom XX.XX.XXXX in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Es sind Module aus dem Lehramtsstudiengang Deutsch als Zweitsprache gemäß §§ 5 bis 6 zu belegen.

III. DEUTSCH ALS ZWEITSPRACHE IM LEHRAMTSSTUDIENGANG GRUND- ODER MITTELSCHULE UND IN DER NACHTRÄGLICHEN ERWEITERUNG

§ 4

Allgemeine Regelungen

- (1) Im Lehramtsstudiengang Grund- oder Mittelschule muss jede oder jeder Studierende im Fach DaZ 70 ECTS-Punkte erwerben.
- (2) Es ist die erfolgreiche Absolvierung eines einsemestrigen studienbegleitenden Praktikums oder eines vierwöchigen Blockpraktikums im Umfang von 5 ECTS-Punkten gemäß § 9 FPO EWS/Praktika der KU nachzuweisen.
- (3) Im Fall einer nachträglichen Erweiterung mit dem Fach DaZ muss jede oder jeder Studierende mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich Kenntnisse und Fertigkeiten der gewählten Partnersprache im Sinne des § 43aLPO I nachweisen.
- (4) ¹Als Partnersprachen im Sinne des § 43a LPO I gelten: Arabisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Neugriechisch, Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch. ²Weitere Sprachen - mit Ausnahme der Sprache Englisch/Amerikanisch - können auf Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss als Partnersprache im Sinne des § 43a LPO I anerkannt werden.

§ 5

Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Folgende Pflichtmodule sind im Lehramtsstudiengang Grund- oder Mittelschule im Umfang von 60 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
 1. Einführung in das Deutsche als Zweitsprache: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
 2. Das Deutsche als Erwerbsgegenstand: Linguistische Grundlagen 1+2: 10 ECTS-Punkte: Modulprüfung: Klausur (unbenotet) und Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung,
 3. Übung Wissenschaftliches Arbeiten 1: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (unbenotet),
 4. ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus den Modulen „Moderne Fremdsprache 1“, Anwesenheitspflicht; Modulprüfung: Klausur,
 5. ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus den Modulen „Moderne Fremdsprache 2“, Anwesenheitspflicht; Modulprüfung: Klausur,
 6. Mehrsprachigkeitsforschung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat,
 7. Migration und Identität: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat,
 8. Fachdidaktik DaZ I: Sprache: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio oder mündliche Prüfung,
 9. Fachdidaktik DaZ I: Literatur: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio oder mündliche Prüfung,
 10. Fachdidaktik DaZ II: Konzepte, Methoden, Materialien: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder mündliche Prüfung,
 11. Fachdidaktik DaZ II: Sprachbildung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder mündliche Prüfung.

- (2) Zwei der vier folgenden Wahlpflichtmodule sind erfolgreich im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu absolvieren:
1. DaZ und DaF in außerschulischen Lernkontexten: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Portfolio oder Projektarbeit,
 2. Aktuelle Themen DaZ/Mehrsprachigkeit: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Portfolio (unbenotet),
 3. Übung Wissenschaftliches Arbeiten 2: 5 ECTS-Punkte, formale Voraussetzung: erfolgreiche Absolvierung von „Übung Wissenschaftliches Arbeiten 1“, Modulprüfung: Portfolio oder Wissenschaftliche Präsentation (unbenotet),
 4. Examensmodul: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat (unbenotet).

§ 6

Wahlmodule im Lehramtsstudium

- (1) Als Wahlmodule können alle in dieser Prüfungsordnung gelisteten Module belegt werden, sofern sie noch nicht als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule absolviert wurden.
- (2) ¹Außerdem können folgende Wahlmodule belegt werden, sofern das Modul noch nicht mit der jeweiligen Sprache im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich eingebracht wurde:
1. ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus den Modulen „Moderne Fremdsprache 3“, Anwesenheitspflicht; Modulprüfung: Klausur; Voraussetzung,
 2. ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus den Modulen „Moderne Fremdsprache 4“, Anwesenheitspflicht; Modulprüfung: Klausur,
 3. Theorie-Praxis-Transfer: Deutsch als Zweitsprache, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio,
 4. Körper, Sprache und Stimme: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio,
 5. Statistik für Linguistik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder mediale Präsentation,
 6. Schreibtutor/innen Ausbildung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum 1. Oktober 2016 aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Ordnung wechseln.
- (3) Ab 1. Oktober 2020 gilt diese Ordnung für alle Studierenden.